

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.: 068-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.0340

Eingereicht am: 13.03.2014

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Aebersold, Bern) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 20.03.2014

Büro Grosser Rat: 25.3.2014
Antrag: **Ablehnung**



Skandalöse Veranlagungspraxis der Berner Steuerverwaltung? – Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission PUK

Das Büro des Grossen Rates wird beauftragt, auf der Basis von Artikel 25 des Grossratsgesetzes einen Grossratsbeschluss zur Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) in Sachen Steuerveranlagungspraxis gegenüber Unternehmen mit Steuerdomizilen im Ausland auszuarbeiten und dem Grossen Rat so rasch wie möglich zum Beschluss vorzulegen.

Der Grossratsbeschluss beinhaltet gemäss Grossratsgesetz Auftrag, Zusammensetzung und Bestimmung über das Sekretariat der PUK.

Begründung:

Artikel 25 des Grossratsgesetzes legt fest: «Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Staatsverwaltung der besonderen Klärung durch den Grossen Rat, kann zur Ermittlung der Sachverhalte, zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen und zur politischen Bewertung gewisser Vorgänge eine Untersuchungskommission eingesetzt werden.»

Es wird weiter festgehalten, dass die Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) mittels eines Grossratsbeschlusses zu geschehen hat. Dieser soll Auftrag, Mitglieder und Sekretariat festlegen.

Steuerdokumente des Unternehmens Ammann in Langenthal bzw. der Tochtergesellschaft Manilux geben zur Befürchtung Anlass, dass die Besteuerungspraxis der Berner Steuerverwaltung in vergangenen Jahren nicht den gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf ausländische Steuerdomizile entsprach. Insbesondere ist zu bezweifeln, dass vor Ort operative und verwaltungsrätliche Tätigkeiten ausgeübt wurden und der Standort als Steuerdomizil anerkannt werden durfte. Die in Frage gestellte Veranlagungspraxis der Berner Steuerverwaltung könnte auch andere Unternehmen im Kanton betreffen. Da dem Kanton möglicherweise grosse Steuerbeträge durch eine mangelhafte Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen entgangen sind, müssen die Steuerpraxis der Berner Steuerverwaltung sowie die Verantwortlichkeit geklärt werden.

Eine PUK müsste u. a. folgende Fragen klären:

1. Gibt es weitere Unternehmen mit Sitz im Kanton Bern mit Tochtergesellschaften im Ausland, die in den Jahren 2003 bis 2010 analog der Ammann-Gruppe veranlagt wurden?
2. Was unternahm die Berner Steuerverwaltung in den letzten 10 Jahren zur Überprüfung der Steuerdomizile von Berner Unternehmen in Bezug auf das Vorhandensein einer Geschäftstätigkeit?
3. Wurden seit 2004 Berner Unternehmen mit zusätzlichen Steuerdomizilen gemäss Artikel 76 des Berner Steuergesetzes bzw. Artikel 50 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer korrekt besteuert?
4. Entsprachen die Rulings (vorgezogene Steuerveranlagungen) von Berner Unternehmen mit einem ausländischen Steuerdomizil ab 2004 den gesetzlichen Anforderungen entsprechend den damals vorliegenden Bundesgerichtsentscheiden?
5. Wie viele Steuerausfälle erleiden bzw. erlitten der Kanton und die Gemeinden?

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung:

Der Verzicht auf eine unabhängige Überprüfung durch die Finanzkommission datiert vom 19. Februar 2014. Der Grosse Rat muss rasch Klarheit schaffen, ob er aufgrund der der Finanzkommission vorliegenden Dokumente weitere Abklärungen zur ehemaligen Steuerpraxis verlangt. Zudem muss vermieden werden, dass allfällige Nachforderungen verjähren.¹

¹ Das Büro des Grossen Rates beschloss am 20. März 2014, die Dringlichkeit nicht zu gewähren, die Motion aber für die Junisession 2014 zu traktandieren. Ein Ordnungsantrag, wonach die Motion schon für die Märzsession zu traktandieren sei, lehnte der Grosse Rat am 18. März 2014 ab (vgl. Tagblatt 2014, Märzsession, Beratungen vom 17. bzw. 18. März 2014).

Antwort des Büros des Grossen Rates

Der Grosse Rat kann eine Parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen, wenn Vorkommnisse von grosser Tragweite der Klärung bedürfen (Art. 25 ff. GRG, Art. 100 revGRG).

Die Motion fordert im Wesentlichen, das Büro des Grossen Rates sei zu beauftragen, dem Grossen Rat zur *Steuerveranlagungspraxis gegenüber Unternehmen mit Steuerdomizilen im Ausland* einen Beschluss zur Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) vorzulegen.

Nach Ansicht des Büros des Grossen Rates rechtfertigt sich die Einsetzung einer PUK zu diesem Thema nicht, weil sich die zuständigen Finanzaufsichtsorgane der aufgeworfenen Problematik bereits angenommen haben. Es sind dies einerseits die Finanzkommission als das zuständige parlamentarische Obergerichtsorgan in Finanzfragen und andererseits die Finanzkontrolle, die fachlich völlig unabhängig und einzig der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet ist. So hat die Finanzkommission am 18. Februar 2014 insbesondere entschieden, die Finanzkontrolle mit der *Klärung der Frage* zu beauftragen, *ob die aktuelle Praxis der bernischen Steuerverwaltung im Bereich von Offshore-Gesellschaften den geltenden gesetzlichen Grundlagen und der gesamtschweizerischen Praxis entspricht.*² Die Prüfung durch die Finanzkontrolle wird im Rahmen einer Sonderprüfung erfolgen.

Angesichts dessen, dass bereits eine unabhängige Stelle – die Finanzkontrolle – die bernische Steuerveranlagungspraxis im Bereich von Offshore-Gesellschaften überprüfen wird, besteht auf Grund der gegenwärtigen Faktenlage keine Notwendigkeit zur Einsetzung einer PUK. Im Falle künftiger, neuer Erkenntnisse drängt sich unter Umständen eine Neubeurteilung auf.

An den Grossen Rat

² Vgl. Medienmitteilung der Finanzkommission vom 19. Februar 2014.